

stehen und deren ^a Entscheidungen oder Handlungen mehr wie einen Verwaltungsbezirk oder Sektor betreffen.

3. Die höchste Berufungsinstanz wird das Alliierte Komitee für Entnazifizierung sein.

4. Verfahren des Appellanten in Berufungsfällen.

- I. Jeder, der glaubt, zu Unrecht entlassen oder ungerechterweise nach den Entnazifizierungsgesetzen klassifiziert zu sein, hat das Recht zur Berufung in erster Linie entweder an die zuständige Kommission des betreffenden Verwaltungsbezirkes oder in den Fällen von Angestellten oder Beamten, die in einem die ganze Stadt umfassenden Dienste stehen, an die Kommission beim Magistrat.

Ist der Appellant mit der Entscheidung der betreffenden Kommission unzufrieden, so kann Berufung bei der nächsthöheren Kommission eingelegt werden, d. h. von einer Verwaltungskommission an eine Sektor-Kommission oder von einer Magistrats-Kommission an das Alliierte Komitee für Entnazifizierung. Eine Berufung kann auch von einer Sektor-Kommission an das Alliierte Komitee für Entnazifizierung vorgetragen werden.

- II. Bevor die Berufung zum Verhör kommt, muß der Appellant die Berufungsgründe schriftlich darlegen und diese nebst vollständig ausgefülltem und unterschriebenem, vom zuständigen Kommissionsamt erhältlichen Fragebogen ein-senden.

- II. Beantragt der Appellant das Erscheinen von Entlastungszeugen, so wird er deren Namen und Adressen mit seinem schriftlichen Berufungsantrag unterbreiten, so daß die Zeugen seitens der Kommission aufgefordert werden können, am für das Verhör festgesetzten Tage zu erscheinen.

- V. In allen Fällen, in denen der Berufung von einer Kommission stattgegeben wird und wenn die Wiedereinstellung in des Appellants frühere Position befürwortet wird, ist die Befürwortung an die Sektion der Öffentlichen Sicherheit bei der Militärregierung, in dessen Sektor die Berufung zum Verhör gekommen ist, weiter-zu-eiten. In Sachen der Magistrats-Kommission ist die Befürwortung an das Alliierte Komitee für Personal weiterzuleiten. Die Entscheidung der Sektionen der öffentlichen Sicherheit des in Frage kommenden Sektors bzw. des Alliierten Komitees für Personal ist in allen Fällen der Wiedereinstellung in die Rechte des Appellanten als endgültig zu betrachten.

5. Anweisungen für die Entnazifizierungs-Kommissionen.

- I. Alle zum Verhör gelangenden Fälle werden zum vollständigen Protokoll genommen und die bezüglichen Dokumente werden zwecks späterer Einsichtnahme aufbewahrt werden. Aus Anlage „A“ ist der Fragebogen zu ersehen, der i

seitens jedes Appellanten auszufüllen und der in den Archiven der Kommission aufzubewahren ist, es sei denn, daß dieser im Laufe einer fortgesetzten Revision des in Frage kommenden Falles anderswo benötigt wird. Anlage „B“ zeigt eine Zusammenfassung des Aussage-Protokolls, die seitens jeder Kommission ausgefüllt und unterschrieben wird. Ein Verzeichnis aller zum Verhör gebrachten Fälle wird nach jeder Sitzung unterbreitet, und zwar in der in Anlage „C“ angeführten Form. Abschriften von diesen Dokumenten werden laut gegebenen Anweisungen verteilt.

- II. Die Kommissionen können entscheiden, wie oft und zu welcher Zeit sie ihre Sitzungen abhalten werden, jedoch wird solche Entscheidung mit Rücksicht auf die Zahl der zum Verhör zu bringenden Fälle, die Vorladung von Zeugen und ordnungsmäßige Erledigung der Verfahren, getroffen werden. Der Ort und die Zeit jeder Kommissions-Sitzung müssen auf breiter Basis veröffentlicht werden, und die Appellanten und Zeugen sind rechtzeitig von dem Zeitpunkt des Verhörs ihrer betreffenden Fälle in Kenntnis zu setzen.

- III. Irgendwelche fünf Personen von den sieben Mitgliedern der Kommission werden ein Quorum bilden (die zur Geschäftsverrichtung hinlängliche Mitgliederzahl). Eines der Mitglieder wird ständiger Schriftführer sein und wird allen Kommissions-Sitzungen beiwohnen. Er wird für sämtliche Protokoll-Aufnahmen und Archive verantwortlich sein.

An allen vertagten Verhören müssen dieselben fünf Mitglieder anwesend sein, die das ursprüngliche Quorum bildeten. Nur diejenigen Mitglieder, die während eines ganzen Verhöres einer Berufung zugegen waren, dürfen an einer Entscheidung teilnehmen.

- IV. Alle Verhöre der Kommissionen oder Unterkommissionen werden öffentlich sein. Jeder Zeuge, sei es Entlastungs- oder Belastungszeuge, wird zum Verhör zugelassen, jedoch kann die Kommission verweigern, lediglich Wiederholung bereits abgegebener Aussagen anzuhören.

- V. Die Kommission wird sich hinter verschlossenen Türen zur Beratung und Abstimmung zurückziehen.

- VI. Das Protokoll der Aussagen auf den vorgeschriebenen Formularen wird von allen Kommissions-Mitgliedern, die an jeder Sitzung teilnehmen, unterschrieben werden; Meinungsverschiedenheiten werden mit eingetragen.

- VII. Das Erscheinen des Appellanten bei dem ersten Verhör einer Berufung ist obligatorisch. Seine Anwesenheit kann bei weiterer Beratung des Falles verlangt werden.

- VIII. Die Befürwortung zur Wiedereinstellung in die Rechte kann nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Kommission erfolgen, die den betreffenden Fall verhört hat. Ein Vorschlag —II— weiteren Beratung einer Berufung oder die